

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 6 Krieger

Vorlagen-Nr. 0611/2004-2009

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

06.09.2006 ungeändert

Ja 14 Nein 0

Rat der Stadt Niederkassel

28.09.2006

Beratungs-  
gegenstand

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel

Haushaltsmittel  
vorhanden

- ja  
 nein  
 entfällt

Wenn ja  
Haushaltsstelle:

Wenn nein  
Deckungsvorschlag:

Stellungnahme Kämmerer:

## Sachverhalt:

Aufgrund von Änderungen im Schul- und im Tarifrecht sowie des im Rahmen der Konsolidierung des Haushaltes gefassten Ratsbeschlusses vom 21.06.2006 über die Öffentlichen Bekanntmachungen sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen in der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel erforderlich:

- I. Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters an städtischen Schulen (§ 10),
- II. Zuständigkeit für die Eingruppierung von Angestellten (§ 17),
- III. Öffentliche Bekanntmachungen (§ 18).

## Erläuterungen:

### **Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters an städtischen Schulen**

Der Landtag des Landes NRW hat am 22.6.2006 das Zweite Schulrechtsänderungsgesetz mit weitreichenden Veränderungen für den Schulbereich beschlossen. An dieser Stelle wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass über die gesamten Änderungen in einer der nächsten Schulausschusssitzungen ausführlich berichtet werden wird. Dabei wird dann auch mit zu entscheiden sein, welche Konsequenzen einzelne gesetzliche Veränderungen für Niederkasseler Schulen beinhalten. Diese Vorlage bedarf aber einer gründlichen Vorbereitung.

Eine Sache allerdings kann und sollte bereits jetzt im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Hauptsatzungsänderung mit beraten und beschlossen werden: Das Vetorecht gegen die Bestellung eines neuen Schulleiters oder einer neuen Schulleiterin an städtischen Schulen.

Das bereits erwähnte Zweite Schulrechtsänderungsgesetz sieht bei der Wahl des Schulleiters bzw. der Schulleiterin gegenüber der jetzigen Rechtslage gravierende Änderungen vor. Der neue § 61 des Schulgesetzes, der die Bestellung regelt, ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage deshalb beigelegt. Wie oben bereits ausgeführt, wird auch diese Neuregelung Gegenstand der in Kürze stattfindenden

ausführlichen Beratung im Schulausschuss sein. Ein Punkt kann allerdings vorab bereits entschieden werden: Nach Absatz 4 des § 61 holt die Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin bzw. dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des **nach der Hauptsatzung** zuständigen Gremiums verweigern.

Jeder Schulträger muss also in der Hauptsatzung festlegen, welches städtische Gremium gegen die erfolgte Wahl eines Schulleiters bzw. einer Schulleiterin ein Veto einlegen kann. Da die nach der bisherigen Rechtslage erfolgte Ausübung des Vorschlagsrechts für Schulleitungsstellen (nach Vorberatung im Schulausschuss) durch den Stadtrat erfolgte, wird analog dieser bisherigen Praxis vorgeschlagen, auch das künftige Vetorecht dem Stadtrat zuzuordnen. Deshalb wird folgende Ergänzung der Hauptsatzung vorgeschlagen:

Dem § 10 der Hauptsatzung wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„Der Rat entscheidet gemäß § 61 Absätze 4 und 5 Schulgesetz über die Zustimmung oder Ablehnung eines gewählten Bewerbers bzw. einer gewählten Bewerberin für die Schulleitungsposition an einer städtischen Schule“.

## **Zuständigkeit für die Eingruppierung von Angestellten**

§ 17 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung haben folgenden Wortlaut:

„(2) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss trifft folgende Entscheidungen:

- Ernennung (Einstellung und Beförderung), Entlassung, Versetzung zu einer anderen Behörde, Versetzung in den Ruhestand von Beamten/innen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 BBesG einschließlich
- Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis III BAT einschließlich.

(3) Der Stadtrat trifft folgende Entscheidungen:

- Ernennung (Einstellung und Beförderung), Entlassung, Versetzung zu einer anderen Behörde, Versetzung in den Ruhestand von Beamten/innen ab der Besoldungsgruppe A 13 BBesG
- Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe II BAT.“

Der BAT wurde zum 01.10.2005 von dem TVöD (Tarifvertrag öffentlicher Dienst) abgelöst. Die Vorgaben in Abs. 2, Spiegelstrich 2 und in Abs. 3, Spiegelstrich 2 müssen daher dem neuen Tarifrecht angepasst werden.

Unabhängig von den sich hieraus ergebenden Änderungen wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die Eingruppierungen auf den Bürgermeister zu übertragen.

Begründung:

Der Eingruppierungsanspruch für Beschäftigte ergibt sich zwingend aus dem Tarifrecht und ist einklagbar. Steuerungsmöglichkeiten für den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss sowie den Rat sind im Hinblick auf Eingruppierungen nicht erkennbar.

Eine Unterrichtung über den Stellenbedarf mit entsprechenden Entgeltgruppen erfolgt durch Vorlage des Stellenplans.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird daher folgende Neufassung des § 17 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung vorgeschlagen:

„(2) Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss trifft folgende Entscheidungen:

- Ernennung (Einstellung und Beförderung), Entlassung, Versetzung zu einer anderen Behörde, Versetzung in den Ruhestand von Beamten/innen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 BBesG einschließlich
- Einstellung, außertarifliche Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 und 11.

(3) Der Stadtrat trifft folgende Entscheidungen:

- Ernennung (Einstellung und Beförderung), Entlassung, Versetzung zu einer anderen Behörde, Versetzung in den Ruhestand von Beamten/innen ab der Besoldungsgruppe A 13 BBesG
- Einstellung, außertarifliche Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12.“

## **Öffentliche Bekanntmachungen**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 21.06.2006 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, künftig durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Der Hinweis auf die Bekanntmachung erfolgt durch das Internet. Ort, Zeit und die Tagesordnung der Ratssitzungen sind auch weiterhin in der Wochenzeitung „Niederkassel aktuell“ zu veröffentlichen. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung der Stadt vorzubereiten.“

Es wird daher vorgeschlagen, § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Niederkassel, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel auf dem Rathausplatz vollzogen, wobei gleichzeitig durch das Internet auf den Anschlag hinzuweisen ist.“

Gemäß dem o. a. Ratsbeschluss werden Ort, Zeit und die Tagesordnung der Ratssitzungen zusätzlich in der im Stadtgebiet von Niederkassel erscheinenden Wochenzeitung „Niederkassel aktuell“ veröffentlicht

Es ergeht folgender Beschlussvorschlag an den Rat:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die als Anlage beigefügte 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel.

Die beigefügte 4. Nachtragssatzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

